



✉ Universität Bremen · **Fachbereich 11** · Postfach 33 04 40 · 28334 Bremen

An die Studierenden  
des Bachelorstudiengangs Psychologie  
der Universität Bremen

**Persönlichkeitspsychologie  
und Psychologische  
Diagnostik**

Fachbereich 11  
Human- und Gesundheitswissenschaften  
Institut für Psychologie

**Prof. Dr. Christian Kandler**

**Vorsitzender des Bachelor-  
Prüfungsausschusses der  
Psychologie**

**Sekretariat**  
Sandra Bojahr  
Telefon (0421) 218 - 68771  
Email bojahr@uni-bremen.de

Postfach 330440  
28334 Bremen

Grazer Str. 2c  
28359 Bremen

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum: 04.06.20

**Entscheidung in Eilkompetenz seitens des Vorsitzenden des  
Bachelorprüfungsausschusses Psychologie zur Ableistung bzw. Anerkennung von  
Pflichtpraktika unter den Bedingungen im SS 2020 („Corona“-bedingte  
Einschränkungen im Universitätsbetrieb)**

Sehr geehrte Studierende,

den Praktikumsbeauftragten im o. a. Studiengang sowie dem Bachelorprüfungsausschuss (BPA) ist bewusst, dass durch die bekannten Corona-Pandemie-Einschränkungen, insbesondere der Schließung von Praktikumsgebenden Einrichtungs- sowie Kontakt- und Gebäudebetretungsverboten, einzelne Studierende in Schwierigkeiten kommen, vereinbarte Praktika anzutreten oder bereits angetretene Praktika mit dem erforderlichen Stundenumfang abzuschließen.

Als Vorsitzender des BPA Psychologie habe ich daher auf Basis des Eilentscheids des Rektors der Universität Bremen vom 14.04.2020 (Präambel Abs. 3 sowie maßgeblich Teil II, Abs. 1 und 7) die umseitig folgende Erweiterung der Praktikumsordnung in Eilkompetenz beschlossen, die betroffenen Studierenden klare Regelungen bezüglich ihrer Praktika anbietet. Ich weise die Studierenden auch ausdrücklich auf die Möglichkeiten nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Praktikumsordnung in der Fassung vom 22.04.2015 hin, wonach einschlägige berufliche Tätigkeiten auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden können.

Prof. Dr. Christian Kandler  
Vorsitzender des BPA BSc. Psychologie

## **Ergänzende Bestimmungen zu den Regelungen der Praktikumsordnung (PraO) BSc. Psychologie vom 22.04.2015**

- (1) Praktika, die in einem Anteil von mindestens 50% des vertraglich mit der Praktikumsstelle vereinbarten Stundenumfangs abgeleistet wurden, werden anerkannt unter der AUFLAGE, dass zusätzlich ein Stundenaufwand abgeleistet und dokumentiert wird
  - a. durch eine psychosozial-stützende / karitative Hilfstätigkeit mit Corona-Bezug oder
  - b. eine ausgleichende von dem/der Praktikumsbeauftragten bestimmte Ersatz- oder Fortsetzungsleistung mit oder ohne Corona-Bezugbis der gesamte Stundenumfang des Praktikums gemäß § 4 Abs. 2 der PraO erreicht ist. Diese Tätigkeit muss von den jeweiligen Praktikumsbeauftragten als geeignet bewertet werden. Kandidat\*innen für anbietende Stellen finden sich u. a. auf der FB11-Homepage zu Corona, einschlägig sind auch Dienste in Telefonseelsorge, "Nummer gegen Kummer", Kindernotbetreuung, organisierte Nachbarschaftshilfe, online-KiTa/Schul-Betreuung, Bremer Tafel, SPF-analoge Hilfstätigkeiten, etc. Der/die Praktikumsbeauftragte fungiert als Betreuer\*in gemäß § 6 Abs. 2 der PraO. Der solchermaßen abgegoltene Stundenumfang ist weiterhin auch Gegenstand der Berichtsstellung zum Praktikum. Der BPA bewertet keine medizinischen Risiken des persönlichen Einsatzes, dies ist Sache der Studierenden sowie der anbietenden Stelle. Der BPA weist zudem auf die prinzipielle Freiwilligkeit dieser Option des Ausgleichs des Praktikums hin.
- (2) In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel aufgrund von außergewöhnlichen Kinderbetreuungsverpflichtungen während des Lock-Downs) kann der BPA eine Reduktion des geforderten Stundenumfangs gemäß § 4 Abs. 2 der PraO gewähren. Dazu muss ein formloser Antrag gestellt und beim BPA eingereicht und vollumfänglich begründet werden. Mit der Stundenreduktion ist keine Reduktion in der Praktikumsberichtstellung verbunden.
- (3) Studierende, welche die in (1) oder (2) definierten Optionen nicht wahrnehmen wollen oder nicht wahrnehmen können, müssen Ihre Praktika durch weitere Praktikumsleistung strikt nach Praktikumsordnung erfüllen, sobald eine reguläre Praktikumsleistung wieder möglich ist.
- (4) Diese die Praktikumsordnung ergänzenden Bestimmungen gelten ab sofort und vorerst bis 30.09.2020. Sie finden Anwendung ausschließlich bei Praktika, die zu Zeitpunkten vereinbart wurden vor Inkrafttreten der nun die vollumfängliche Ableistung hemmenden Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und deren Ableistung nachweislich durch diese Maßnahmen verunmöglicht wird. Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der BPA.